



# Bekanntmachung der Gemeinde Engelskirchen

## Satzung

über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich

Thal

gemäß § 35 Abs. 6 BauGB vom 29.03.2000

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der bekanntgemachten Neufassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Grenzen des bebauten Bereiches im Außenbereich Thal sind in dem als Bestandteil der Satzung beigefügten Ausschnitt aus der Flurkarte festgelegt. Grenze des Bereiches ist die Innenkante der auf der Karte gestrichelten schwarzen Markierung.

### § 2

Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann im Geltungsbereich dieser Satzung nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe sind innerhalb des Satzungsbereiches insoweit zulässig, als diese im allgemeinen Wohngebiet zulässig wären.

### § 3

Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB tritt diese Satzung in deren Geltungsbereich außer Kraft.

Der Bürgermeister hat dann den Bereich des Bebauungsplangebietes in der zu dieser Satzung gehörenden Flurkarte zu kennzeichnen.

### § 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Die Satzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 22.03.2000, Az. 35.2.91-60-008/00 genehmigt worden.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweise:**

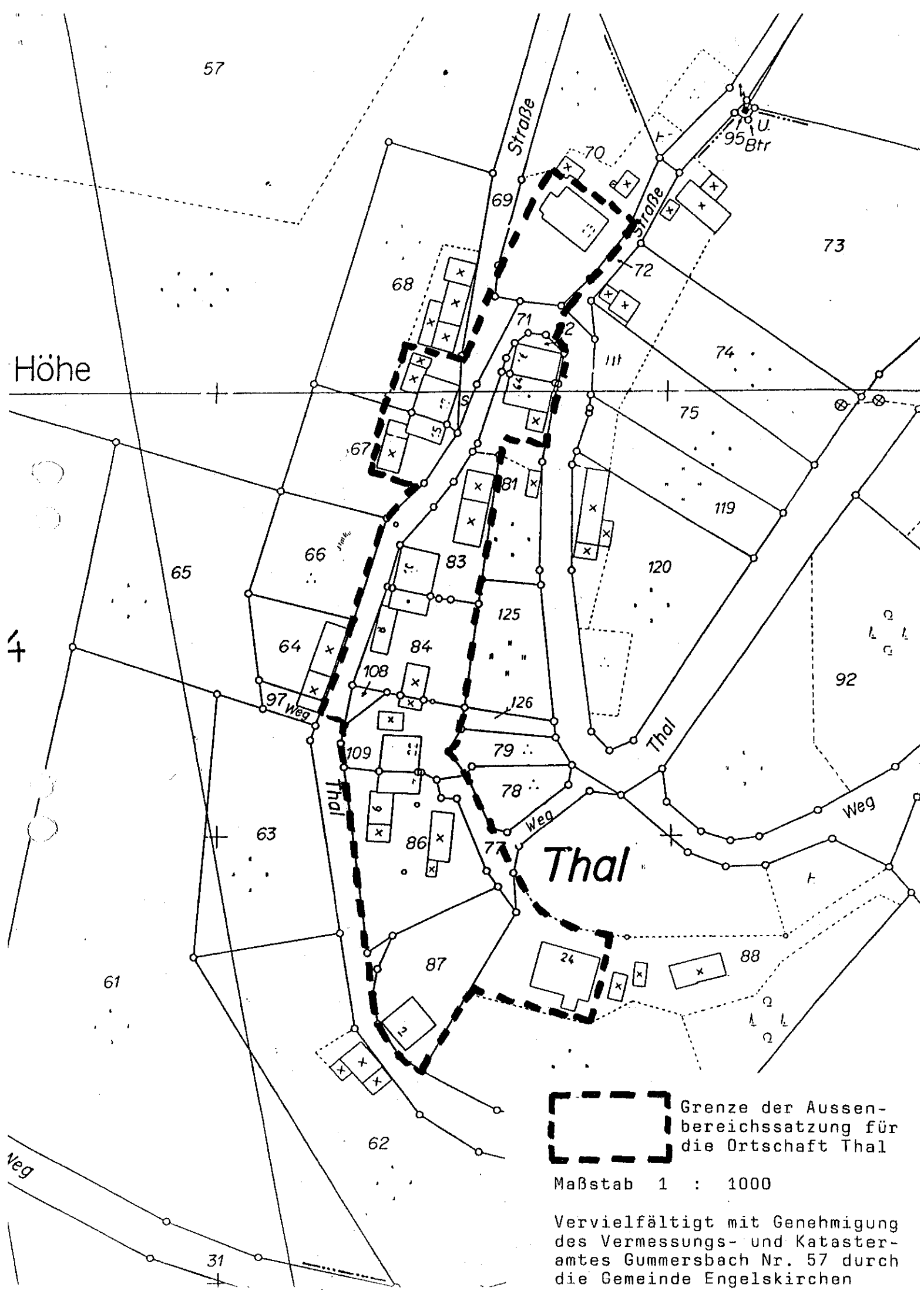
1. Gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch sind unbeachtlich:
  - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  - b) Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Engelskirchen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei einer Geltendmachung darzulegen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, neue Fassung) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Absatz 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Engelskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 29.03.2000

  
-Oberbüscher-  
Bürgermeister



**[Dashed Line]** Grenze der Aussenbereichssatzung für die Ortschaft Thal

Maßstab 1 : 1000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes Gummersbach Nr. 57 durch die Gemeinde Engelskirchen